

Hundesteuersatzung der Gemeinde Elend

Aufgrund der §§ 3, 4, 6, 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elend seiner Sitzung am 26.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der betreffende Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde/Stadt in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	30,00 €
b) für den zweiten Hund	90,00 €
c) für jeden weiteren Hund	90,00 €
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht mit berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich

a) für den ersten gefährlichen Hund	220,00 €
b) für den zweiten gefährlichen Hund	300,00 €
c) für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	380,00 €

- (4) Als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung gelten:
- a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass die unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander sind gefährliche Hunde im Sinne Absatz 4, Buchstabe a

- Bandog
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastino Espanol
- Mastino Neapolitano
- Bull Terrier
- Pit Bull Terrier
- Chinesischer Kampfhund
- Römischer Kampfhund
- Tosa-Inu
- Staffordshire Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bullmastiff
- Mastiff

§ 4 Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
 1. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
 3. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

1. einen Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen dient, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben.
Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden

§ 6

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigung) nach den §§ 4 und 5 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 8 Abs. 2 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden
 3. die in den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben und
 4. wenn der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig gegen Tierquälerei bestraft worden ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.
- (4) Für die in § 3 Abs. 4 der Satzung genannten Hunde werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verendet oder der Halter wegzieht.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig. Abweichend kann auf Antrag die Fälligkeit auf vierteljährliche Teilbeträge geändert werden.

In den Fällen nach § 7 Abs. 2 ist nach dem 1. Juli die Steuer innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse (Stammbaum, tierärztliche Bescheinigung o.ä.) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldepflicht beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundemarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, kostenlos ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Steuermarke umherlaufen lassen. Aus Gründen des Tierschutzes brauchen Jagdhunde während der Jagdausübung und Hütehunde während der Hütung keine Steuermarken zu tragen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundhaltung innerhalb von 14 Tagen an die Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz unverzüglich zurückzugeben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Buchstaben b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und
 - c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Brocken-Hochharz nicht vorzeigt oder dem Hunde andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu verlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch
- a) wer die im Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen und
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.1 Nr.a können gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs.1 b und c und Abs. 2 a und b können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA in Verbindung mit § 36 Abs.1 Nr.1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße bis 2.500,- € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wird ortsüblich bekannt gemacht und tritt zum 01. 01. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08.11.2007 außer Kraft.

Elend,

Brett
Bürgermeister